

Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung) der Stadt Schneverdingen
vom 11.03.1983

Aufgrund der §§ 6, 8, 22, und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 11.03.1983 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff und –eigentümer
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Versorgungsverhältnis, Entgelt
- § 9 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses
- § 10 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel
- § 11 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Schneverdingen betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung, um die Einwohner und Betriebe ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser sowie die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen. Sie bedient sich hierfür der Stadtwerke Schneverdingen GmbH.

§ 2
Grundstücksbegriff und –eigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Schneverdingen liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt Schneverdingen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat beantragt werden, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden sind. Bei Neu- oder Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues aufgeführt sein. Auf Verlangen der Stadt Schneverdingen ist der Anschluss wegen der gesonderten Berechnung des Bauwassers schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertigzustellen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag

auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Schneverdingen innerhalb eines Monats nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluss zu stellen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Antrag auf Befreiung kann vom Grundstückseigentümer nur innerhalb eines Monats nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zur Benutzung bei der Stadt Schneverdingen gestellt werden.

(3) Die Stadt Schneverdingen räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Schneverdingen einzureichen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Schneverdingen vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Versorgungsverhältnis, Entgelt

(1) Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage, die Benutzung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Entnahme von Wasser sind neben den Bestimmungen in dieser Satzung die „Allgemeinen Bedingungen“ der Stadtwerke Schneverdingen GmbH für den Anschluss an das öffentliche Wasserrohrnetz und über die Abgabe von Wasser (AVB-Wasser) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Die Stadt Schneverdingen überträgt den Stadtwerken Schneverdingen GmbH die Erhebung der Kosten für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage sowie für die Entnahme von Wasser nach den in Absatz 1 genannten „Allgemeinen Bedingungen“ der Stadtwerke Schneverdingen GmbH.

§ 9

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht oder nur teilweise verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Stadt Schneverdingen schriftlich mitzuteilen.
- (2) will ein zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Stadt Schneverdingen Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist den Stadtwerken Schneverdingen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Stadt Schneverdingen für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7, Abs. 5) oder eine auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 DM geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1983 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wassersatzung) sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde (Stadt) Schneverdingen vom 21.11.1974 außer Kraft.

Schneverdingen, 11.03.1983

STADT SCHNEVERDINGEN

gez. Rübesamen
Bürgermeister

(L. S.)

gez. Peters
Stadtdirektor